



**B R Ä U E R**  
ANWALTSKANZLEI

## WICHTIGE MANDANTENINFORMATIONEN FÜR IHRE VERKEHRSUNFALLABWICKLUNG

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die umfassende Beratung unserer Mandantschaft ist uns sehr wichtig. Daher möchten wir Ihnen mit diesen Informationen die Vorgehensweise nach einem Verkehrsunfall erklären.

### I. Zivilrechtliche und strafrechtliche Ansprüche

Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen kommt nach einem Verkehrsunfall auch immer ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Betracht. Dies etwa, wenn die Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt einhergeht mit einer Verletzung der Straßenverkehrsordnung. Es kann dann zu einem Bußgeldverfahren kommen.

Wenn Sie hingegen völlig unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, haben Sie mit solchen Folgen grundsätzlich nicht zu rechnen.

### II. Haftungsfrage und Mitverschulden

Im Falle eines Verkehrsunfalls ist häufig die Haftungsfrage zwischen den Unfallbeteiligten streitig.

Selbst bei einem eindeutigen Verstoß gegen die Verkehrsregeln seitens nur eines Unfallbeteiligten, kann dennoch eine Mitschuld auf Seiten des geschädigten gegnerischen Unfallbeteiligten vorliegen, wenn dieser bei der gebotenen Sorgfalt den Unfall hätte vermeiden können. Eine Mitschuld kann aber auch aus dem Grunde vorliegen, weil der Betrieb eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich eine potentielle Gefahr darstellt. Dies wird von den Gerichten als Mithaftung aufgrund der so genannten Betriebsgefahr unterstellt. Dies ist mit einer der Gründe, weshalb ohne eine Haftpflichtversicherung ein Kraftfahrzeug nicht zum Straßenverkehr zugelassen werden darf.

Für den Fall, dass Sie schlussendlich eine Teilschuld zugesprochen bekommen, sind alle Ihrerseits anfallenden Kosten (Sachverständigenkosten, Reparaturkosten, Abschleppkosten, Mietwagenkosten, Rechtsanwaltsgebühren, etc.) in der Höhe der Ihnen auferlegten Quote durch Sie zu tragen.



**B R Ä U E R**  
ANWALTSKANZLEI

### III. Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeldansprüche

Zu den Schadensersatzansprüchen können neben dem reinen Sachschaden am eigenen Kraftfahrzeug auch Schäden an anderen Gegenständen (Brille, Handy, etc.) zählen, ebenso wie Schmerzensgeldansprüche aufgrund von Verletzungen oder Folgeschäden.

Bitte beachten Sie, dass die nachstehende Aufzählungen hinsichtlich der Ihnen zustehenden Ansprüche nicht abschließend sind, sondern zu Ihrer Orientierung dient:

#### 1. Abschlepp- und Standkosten

Bezüglich der Standkosten ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich für längstens 10 bis 14 Tage durch die gegnerische Haftpflichtversicherung zu erstatten sind, sodass Sie sich schnellstmöglich darum kümmern müssen, dass das Fahrzeug veräußert wird oder an einen Ort verbracht wird, an welchem solche nicht anfallen.

Oftmals bieten die Abschleppunternehmen auch einen Kauf zu dem im Gutachten genannten Restwert an.

#### 2. Reparaturkosten (laut Gutachten bzw. Reparaturrechnung)

Es steht Ihnen nach wie vor frei, auf der Grundlage Ihres Sachverständigengutachtens/ Kostenvoranschlags abzurechnen, obwohl Sie den Schaden tatsächlich selbst oder als „Billigreparatur“ behoben haben. Hier sollte indes möglichst früh Klarheit geschaffen werden.

Bei dieser Form der Abrechnung erhalten Sie allerdings nur den Nettobetrag der Reparaturkosten ausbezahlt, nicht hingegen die Mehrwertsteuer.

#### 3. Mietwagenkosten

Wichtig!!! Sofern Sie einen Mietwagen in Anspruch nehmen, sollten Sie ein Ersatzfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihr eigenes Fahrzeug anmieten.

Sollten Ihnen direkt durch die gegnerische Versicherung Mietwagentarife zugehen, so sind diese bei einer Anmietung zu beachten.

Grundsätzlich darf der Geschädigte die gesamte Ausfallzeit mit einem Mietfahrzeug überbrücken. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei offensichtlicher Reparaturwürdigkeit (Totalschaden sicher ausgeschlossen) der Reparaturauftrag unverzüglich, noch vor Eingang des schriftlichen Gutachtens, erteilt werden muss (OLG Naumburg Schaden-Praxis 93,349)

Kommt ein wirtschaftlicher Totalschaden ernsthaft in Betracht, darf das Schadensgutachten abgewartet werden. Ein Mietwagen kann dann für die im Gutachten kalkulierte Wiederbeschaffungsdauer genommen werden. In der Regel handelt es sich um 10 bis 14 Tage. Jedoch ist hier zu beachten, dass diese nur dann übernommen werden, sofern Sie sich ein neues beziehungsweise anderes Fahrzeug anschaffen.



**B R Ä U E R**  
ANWALTSKANZLEI

Risikant ist es, von einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung vorübergehend deshalb abzusehen, weil die Schuldfrage ungeklärt ist oder weil nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Ein finanzieller Engpass ist dem Versicherer mitzuteilen, notfalls muss ein Kredit aufgenommen werden (mit Benachrichtigung des Versicherers). Sollte dies notwendig sein, möchten Sie uns bitte darauf ansprechen.

4. Nutzungsausfall

Nehmen Sie keinen Mietwagen in Anspruch, erhalten Sie für die Dauer der Reparatur bzw. für den Zeitraum bis zu Ersatzwagenbeschaffung gemäß Sachverständigengutachten eine tägliche Nutzungsausfallentschädigung deren Höhe sich nach dem Typ Ihres geschädigten Fahrzeuges richtet. Diese kann aber unter Umständen entfallen, wenn Sie einen Zweitwagen besitzen oder sogar dann, wenn Sie aufgrund der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen nicht fähig waren, ein Fahrzeug zu führen. Wir werden dies für Ihren speziellen Einzelfall mit Ihnen erörtern.

5. Wertminderung

Diese wird gegebenenfalls durch den Sachverständigen im Gutachten festgestellt.

6. Aufwandsentschädigung (Pauschale in Höhe von 25,00 €)

7. Sachverständigenkosten

8. Kosten der An- und Abmeldung des Fahrzeuges

9. Schmerzensgeld

Wurden Sie bei dem Unfall verletzt, steht Ihnen in der Regel ein Schmerzensgeldanspruch je nach Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu. Auch für diese Verletzung sind Sie beweispflichtig. Dies wirkt sich insbesondere dann negativ für den Geschädigten aus, wenn dieser an einer Beschleunigungsverletzung (sogenanntes HWS- Syndrom) leidet. Ignoriert der Geschädigte zunächst leichte Kopfschmerzen und begibt sich erst später bei Eintritt stärkerer Schmerzen zum Arzt, gelingt es oft nicht nachzuweisen, dass diese im Zusammenhang mit dem erlittenen Unfall stehen.

Daher gilt: Bereits bei Auftreten leichter Schmerzen sofort zum Arzt!

10. Attestkosten

11. Verdienstausschlag

12. Haushaltsführungsschaden



**B R Ä U E R**  
ANWALTSKANZLEI

#### IV. Die Abwicklung eines Verkehrsunfalls

Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach Art und Umfang Ihrer Verletzung, sowie nach Ihren Beschwerden und Beeinträchtigungen.

Die Versicherung des Schädigers wird in der Regel nach Abschluss Ihrer Heilbehandlung bei Ihren Ärzten Berichte anfordern, aus denen sich Ihre Verletzungen und der Heilungsverlauf ergeben. Da in den Arztberichten jedoch regelmäßig keine genaueren Informationen zu Ihren Beschwerden und Beeinträchtigungen enthalten sind, sind wir hierfür auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Je detaillierter Sie hierzu Angaben machen, desto besser können wir einen Schmerzensgeldanspruch für Sie durchsetzen.

#### V. Was Sie tun können

##### 1. Führen Sie keine Gespräche mit der gegnerischen Versicherung

Bitte beachten Sie gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung auch, dass diese Ihr Verfahrensgegner ist und jeder Sachbearbeiter der Versicherung gegen Sie als Zeuge zur Verfügung stehen kann. Führen Sie daher mit der gegnerischen Versicherung und deren Vertreter keine persönlichen Gespräche und verweisen Sie diese in allen Angelegenheiten an uns.

Formulare der gegnerischen Versicherung bitten wir, uns zu übergeben zwecks weiterer Veranlassung. Teilen Sie uns auch Ihre Bankverbindung mit, damit wir Zahlungen, die für Sie bestimmt sind, zügig weiterleiten können.

##### 2. Senden Sie uns bitte am Ende Ihrer Heilbehandlung folgende Unterlagen zu:

- Tabellarisches Behandlungstagebuch, aus dem Datum, sowie Art und Umfang der Heil- und Behandlungsmaßnahmen hervorgehen
- Tabellarisches Tagebuchbezüglich hinsichtlich Art und Umfang Ihrer Einschränkungen und Ihrer verletzungsbedingten Behinderung in Ihrer Lebensführung (beispielsweise bei Arbeit, Freizeit, Haushaltsführung, etc.) Bitte notieren Sie dabei die konkreten Zeiträume auf.
- Tabellarische Schmerztagebuch, aus dem Art, Umfang und Intensität Ihrer verletzungsbedingten Schmerzen in konkreten Zeiträumen hervorgehen.
- Belege für Rezeptgebühren, Zuzahlungen etc.
- Tabellarische Aufstellung von Fahrten für Ihre Heilbehandlung unter Angabe von Datum, Zweck der Fahrt, Ziel der Fahrt und der zurückgelegten Kilometer.

Wir bitten Sie um Mitteilung, falls Sie oder ein anderer Fahrzeuginsasse beim Unfall verletzt wurde. Ferner wollen wir Sie bitten, alle Belege über Ihnen eventuell sonst noch entstandener Sachschäden (z.B. Kleiderschäden, zerbrochene Gegenstände, etc.) an uns zu senden.



**BRÄUER**  
ANWALTSKANZLEI

Sollten Sie in Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall mit einem Verwarnungsgeld oder Bußgeld oder mit einem Ermittlungsverfahren belastet werden, bitten wir um Information, um angemessen reagieren zu können. Verzichten Sie darauf, ohne Rücksprache mit uns selbst Angaben zu machen.

Wir wenden uns unverzüglich an die gegnerische Haftpflichtversicherung und senden Ihnen unsere Veranlassung jeweils zur Kenntnisnahme.

Die weitere Abwicklung des Schadenfalles erfolgt durch uns dann zügig und ohne weitere Zwischenbescheide. Rückfragen an Sie bzw. Berichte über den Sachstand erfolgen nur bei gegebener Veranlassung.

Sofern wir Sie bitten, zu einem Schreiben der Gegenseite eine Stellungnahme abzugeben, ist es zweckmäßig, wenn Sie ausgehend von der Schilderung der Gegenseite Ihre eigene Sachverhaltsschilderung schriftlich niederlegen und uns zuleiten bzw. einen Besprechungstermin mit uns vereinbaren. Wenn wir zur Vorbereitung von Schriftsätzen Ihre Mitwirkung benötigen, werden wir Sie ausdrücklich benachrichtigen.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Verkehrsangelegenheit noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

Ihr

Gerhard M. Bräuer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht